

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.649/04-IA10/92

25. Sept. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BEZUGSNUMMER	68.00.092
Datum:	6. OKT. 1992
07. Okt. 1992	<i>gab.</i>
Vert:	

Dr. Koller

Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschulstudiengänge, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 25. Sept. 1992
Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

51.002/17-I/B/14/92 10.649/04-IA10/92

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge
(Entwurf) Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 3. Juni 1992, do. Zl. 51.002/17-I/B/14/92 und beehrt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht der Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen grundsätzlich positiv gegenüber. Der Entwurf sieht im wesentlichen vor, daß der Bund die entsprechende Infrastruktur zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen schafft, die Errichtung und den Betrieb von Fachhochschulen jedoch anderen Institutionen überläßt. Mit dieser "Akkreditierungslösung" könnte jedoch die Gefahr verbunden sein, daß bei der Bildungsnachfrage Unsicherheit erzeugt wird und daß eine solche Lösung von den Adressaten (Studierende, Wirtschaft) auf Grund vieler noch nicht gelöster Fragen (z.B. Finanzierung, Zugang zu reglementierten Berufen, Studienordnung) nicht im gewünschten Ausmaß angenommen werden könnte.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Da sich die Errichtung von Fachhochschulen und deren Ausstattung mit Personal und dergleichen an der Finanzkraft des jeweiligen Schulerhalters orientieren muß, könnten dadurch in vielen Sparten durchaus unterschiedliche Qualitätsnormen in der Ausbildung auftreten. Es erhebt sich die Frage, ob nicht zur Erzielung eines gleichmäßigen Ausbildungsniveaus der Bund in jenen Bereichen, in denen kein finanzkräftiger Schulerhalter gefunden werden kann, bereits in der Errichtungsphase und nicht erst - wie im Entwurf vorgesehen - in der Ausbauphase der Fachhochschulen mit einer finanziellen Beteiligung eingebunden werden sollte.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 3:

Hinsichtlich des dienstrechtlichen Status der Lehrkräfte sollten im Gesetz Regelungen getroffen werden, insbesondere für die Fälle, in denen der Bund Erhalter von Fachhochschulstudiengängen ist.

Zu § 4 Abs. 1:

Es wäre eine klare gesetzliche Bestimmung darüber, ob Studiengebühren zu entrichten sind oder nicht, aufzunehmen. Grundsätzlich wird angenommen, daß nach der derzeitigen Situation einer Einrichtung von Studiengebühren eher der Vorzug zu geben ist, da im Gegensatz zu den Hochschulen und Höheren Bundeslehranstalten der Bund keine Kosten trägt. Es sollte für Fachhochschulstudenten, die zur Tragung der Kosten aus Eigenem nicht im Stande sind, die Möglichkeit einer Unterstützung in Form eines Stipendiums geschaffen werden, um auch Leuten aus schwächeren Einkommenschichten die Ausbildung an einer Fachhochschule zu ermöglichen um diese nicht an die kostenlose Universität verweisen zu müssen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Voraussetzung der "Facheinschlägigen beruflichen Qualifikation" ist unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz als

- 3 -

formalgesetzliche Delegation verfassungsrechtlich bedenklich und sollte näher konkretisiert werden. Die fachliche Zugangsvoraussetzung für folgende Qualifikationen wäre etwa wie folgt zu normieren:

<u>Ausbildungsgang:</u>	<u>fachliche Zugangsvoraussetzung (Vorschlag):</u>		
	<u>nein</u>	<u>ja</u>	<u>offen zu fixieren</u>
Lehre	x		
(Lehre +) Meisterprüfung		x	
Fachschule			x
Beamten-Aufstiegsprüfung			x
verliehene Standesbezeichnung "Ingenieur" für Nicht-HLA- Absolventen (=ohne Matura)		x	

Die Möglichkeit der Junktimierung mit gewissen einschlägigen Praxiszeiten oder eine Zusatzprüfung sollte geschaffen werden.

Zu § 7:

Im Fachhochschulrat sollte ein Experte Mitglied sein, der die Interessen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft wahrnimmt.

Zu § 8:

Warum die Funktionsperiode der Mitglieder nur einmal verlängert werden kann, erscheint fraglich.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner